

Verordnung
zum Reglement über die
Wasserversorgungsanlagen
der Gemeinde Oberwil

INHALTSVERZEICHNIS

A Technische Vorschriften und Richtlinien

§ 1 Grundsatz	2
---------------	---

B Anschlussgesuch, Prüfung und Bewilligung

§ 2 Anschlussgesuch und Planbeilagen	2
§ 3 Bewilligung	2
§ 4 Teil- und Schlussabnahmen	2

C Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Anschlussleitung und der Hausinstallation

§ 5 Wasserabgabeleistung	3
§ 6 Anschlussleitung	3
§ 7 Wassermessung	3
§ 8 Erdung elektrischer Anlagen	4
§ 9 Wasserbezüge mit Druckerhöhung	4
§ 10 Unterhalt Netztrenngeräte	4
§ 11 Vermeidung von Frostschäden	4
§ 12 Zusätzliche Wasserzähler	4

D Erhebung von Beiträgen und Gebühren

§ 13 Festlegung der Beitrags- und Gebührensätze	4
§ 14 Inkrafttreten	5

Anhang 1	Technische Vorschriften	6
-----------------	-------------------------	---

Anhang 2	Tarifordnung	7
-----------------	--------------	---

Verordnung zum Reglement über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Oberwil

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwil erlässt, auf der Grundlage und im Rahmen des Reglements über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Oberwil vom 23. Oktober 2008, die nachstehende Verordnung:

A Technische Vorschriften und Richtlinien

§ 1 Grundsatz

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und von Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind ferner die im Anhang 1 zum Reglement über die Wasserversorgung aufgeführten gesetzlichen Grundlagen sowie die im Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführten SVGW Leitsätze und Richtlinien.

B Anschlussgesuch, Prüfung und Bewilligung

§ 2 Anschlussgesuch und Planbeilagen (§ 23 Regl.)

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Wasserversorgungsanlage ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular bei der Gemeindeverwaltung Oberwil einzureichen.

² Gesuch und Pläne sind von der Bauherrschaft und der Projektverfasserin oder dem Projektverfasser zu unterzeichnen.

³ Mit den Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden.

§ 3 Bewilligung (§§ 23 u 41 Regl.)

¹ Bewilligungserteilung und Vollzug erfolgen durch die Bauabteilung der Gemeinde.

² Jede Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsinstanz.

³ Für die Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit der Wasseranschlussbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes für Baubewilligungen.

⁴ Für nicht bewilligte Projekte wird der effektive Aufwand für die Gesuchsprüfung (gemäss Gebührenordnung, GO) in Rechnung gestellt.

§ 4 Teil- und Schlussabnahmen

¹ Die Eindeckung der Anschlussleitung oder von Teilbereichen darf erst erfolgen, nachdem die Bewilligungsinstanz die Einwilligung erteilt hat.

² Nach Beendigung der Bauarbeiten ist innerhalb Monatsfrist der Bewilligungsinstanz schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Sie müssen genau und massgerecht der ausgeführten privaten Wasserinstallation entsprechen.

³ Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer nebst der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien umfassend zu überprüfen.

⁴ Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll erstellt.

C Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Anschlussleitung und der Hausinstallation

§ 5 Wasserabgabeleistung (§§ 6 bis 8 Regl.)

¹ Die maximal zulässige Abgabeleistung an einem Wasseranschluss wird bei Bedarf von der Wasserversorgung aufgrund der lokalen Verhältnisse im öffentlichen Netz ermittelt.

² Ist die verfügbare Abgabeleistung hinsichtlich Menge oder Druck kleiner als der angemeldete Bedarf, so haben die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer die Kosten der Massnahmen (z.B. den Einbau einer Druckerhöhungsanlage) zur Deckung ihres Wasserbedarfs zu tragen.

§ 6 Anschlussleitung (§ 15 Regl.)

¹ Die Anschlussleitung ist auf dem kürzesten Weg vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung in einen vor Frost geschützten Raum oder Schacht mit ausreichenden Platzverhältnissen zu führen.

² Die Anschlussleitung muss in einem vom Brunnenmeister der Gemeinde gelieferten Futterrohr verlegt werden.

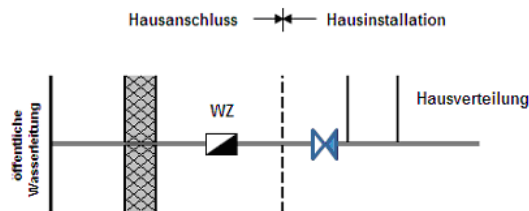
³ Zwischen der Hauseinführung und dem/den Wasserzähler/n ist ein Absperrorgan einzubauen.

§ 7 Wassermessung (§§ 17, 25 bis 29, 40 Regl.)

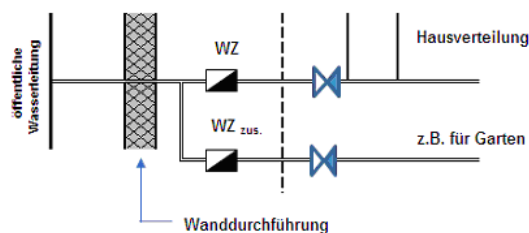
¹ Werden zwecks differenzierter Mengenmessung mehrere Wasserzähler eingebaut, sind diese in der Regel parallel zueinander anzuordnen.

Anordnung der Wasserzähler und Rückflussverhinderer

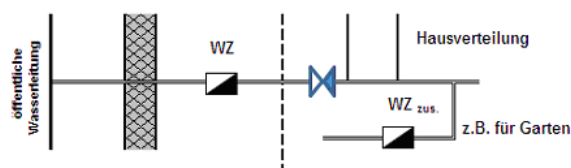
Regelfall





Zusätzlicher Zähler "parallel" installiert



Zusätzlicher Wasserzähler "in Serie" installiert



Legende:

-  Wasserzähler
-  Rückflussverhinderer

² Die gemeindeeigenen Wasserzähler und zugehörigen Absperrorgane sind für Kontroll- und Unterhaltszwecke ständig frei zugänglich zu halten; insbesondere ist das Verschalen oder Verstellen durch Gegenstände nicht gestattet.

³ In den Wohnzonen erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Regel durch die Grundeigentümer. Sie melden der Gemeindeverwaltung jährlich den Zählerstand auf einer Meldekarte. Alle 5 Jahre wird der Zählerstand durch die Gemeinde (Werkhof) abgelesen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Anschlussleitung bis und mit Rückflussverhinderer visuell geprüft.

² In den übrigen Zonen wird die jährliche Ablesung der Wasserzähler durch die Gemeindeverwaltung (Werkhof) vorgenommen.

§ 8 Erdung elektrischer Anlagen (§ 18 und 22 Regl.)

¹ Gemäss Starkstromverordnung ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Erdung des Gebäudes verantwortlich.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung für die Erdung von privaten elektrischen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Für die Erdung des öffentlichen Wassernetzes besteht ein Vertrag zwischen der Gemeinde und der EBM.

§ 9 Wasserbezüge mit Druckerhöhung (§§ 17 bis 22 Regl.)

Wasserbezüge zur Anspeisung von Druckerhöhungsanlagen oder Maschinen mit integrierter Druckerhöhung sind nur unter Verwendung von technischen Einrichtungen zulässig, die ein Rückfliessen des Wassers in das Netz der öffentlichen Wasserversorgung ausschliessen.

§ 10 Unterhalt Netztrenngeräte (§§ 17 bis 22 Regl.)

Die Gemeinde führt die Netztrenngeräte in einem Kataster. Die Eigentümer sind verpflichtet, diese jährlich kontrollieren zu lassen und den Nachweis der Gemeinde zuzustellen.

§ 11 Vermeidung von Frostschäden (§§ 20 und 22 Regl.)

Dem Frost ausgesetzte Wasserleitungen sind rechtzeitig zu entleeren.

§ 12 Zusätzliche Wasserzähler (§ 40 Regl.)

Wasserzähler, die im Eigentum der Gemeinde sind und der separaten Messung von Wasser, das nicht in die Kanalisation gelangt, dienen, gelten als zusätzlich. Vergl. § 25 Abs. 2 und 3, Abwasserreglement). Für diese Zähler wird jährlich eine Miete erhoben.

D Erhebung von Beiträgen und Gebühren

§ 13 Festlegung der Beitrags- und Gebührensätze (§ 32 Regl.)

Der Gemeinderat legt im Anhang dieser Verordnung die Ansätze fest für:

- a. den Anschlussbeitrag
- b. die Grundgebühr
- c. die Mengengebühr
- d. die Miete für zusätzliche, festinstallierte Wasserzähler
- e. die Anschlussbewilligungsgebühr für die Prüfung des Gesuchs, die Bewilligungserteilung und die Baustellenkontrollen.

Besondere Dienstleistungen werden nach Aufwand (gemäss Gebührenordnung) in Rechnung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Oberwil, 12. Januar 2009

GEMEINDERAT OBERWIL

Lotti Stokar	Hanspeter Gärtner
Gemeindepräsidentin	Gemeindevorwarter

Technische Vorschriften

Anhang 1

Die massgeblichen Richtlinien gemäss Art. 1 der Verordnung sind:

Projektierung, Bau und Betrieb von öffentlichen Anlagen

- Für Projektierung, Erstellung und Betrieb von öffentlichen Anlagen gelten die jeweils in Kraft stehenden SVGW-Richtlinien und Leitsätze.

Private Anlagen

Für die Erstellung privater Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere:

- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallation (SVGW, W3)
- Leitsätze für Regenwassernutzung (SVGW)
- Rückflussverhinderung, Ergänzung zu W3 (SVGW, W/TPW 126).

Überwachung

- Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen (SVGW, W12).

Anschlussbewilligungsgebühren

- Anschlussbewilligungsgebühr CHF 25 % der Baubewilligungsgebühr
- max. CHF 1'000.00 inkl. Aufnahme in Leitungskataster
- Wenn keine Baubewilligungsgebühr vorliegt nach Aufwand gemäss Gebührenordnung

Anschlussbeiträge

- In Wohnzonen (§ 36 Abs. 2), pro m2 Nutzfläche CHF 100.00 / m2 + MwSt.
- In Gewerbebezonen (§ 36 Abs. 3)
 - Bei geschlossenen Gebäuden mit Nutzung als :
Werkstätte, Laden, Büro, Labor u. ä.
pro m2 Bruttogeschossfläche CHF 85.00 / m2 + MwSt.
 - Überdeckte Flächen mit Nutzung als :
Lagerfläche, Autoabstellplatz etc.
pro m2 überdeckte Fläche CHF 10.00 / m2 + MwSt.
- Liegenschaften ausserhalb Baugebiet (§ 36 Abs. 4)
 - Wohnhaus pro m2 Nutzfläche CHF 100.00 / m2 + MwSt.
 - Oekonomiegebäude inkl. Stallungen
pro m2 Bruttogeschossfläche im Erdgeschoss CHF 10.00 / m2 + MwSt.
- Oekonomiegebäude innerhalb Baugebiet
pro m2 Bruttogeschossfläche im Erdgeschoss CHF 10.00 / m2 + MwSt.

Jährliche Gebühren (§§ 38 – 40)

- Grundgebühr pro Wohneinheit bzw. Betrieb und Betriebsstätte (§ 38) CHF 30.00 + MwSt.
- Mengengebühr (§ 39) CHF 1.80 / m³ + MwSt.
- Miete für zusätzliche, festinstallierte Wasserzähler (§ 40) CHF 30.00 / St. + MwSt.

Miete für (mobile) Wasserzähler siehe Gebührenordnung (GO)